#### Hanse- und Universitätsstadt

### Rostock

Der Oberbürgermeister

**Beschlussvorlage** 2020/BV/1464 öffentlich

**Entscheidendes Gremium:** Beteiligt:

Zentrale Steuerung Bürgerschaft Rechts- und Vergabeamt

fed. Senator/-in: Ortsamt West

OB. Claus Ruhe Madsen **Bauamt** 

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Federführendes Amt:

**Tiefbauamt** Amt für Stadtentwicklung,

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Stadtplanung und Wirtschaft

Amt für Mobilität

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Senatsbereich 4 Infrastruktur, Umwelt und Bau

# 1. Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel, 1. Änderung)

## Satzungsbeschluss

Gep	lante	Berat	ungsf	folge:	

•		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.11.2020	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Empfehlung
01.12.2020	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
26.11.2020	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
02.12.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die 1. Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Anlage), begrenzt:

- im Nordosten: durch die Dethardingstraße, - im Südosten: durch die Thünenstraße, - im Südwesten:

durch die Ernst-Heydemann-Straße,

-im Nordwesten: durch die Rembrandtstraße.

Beschlussvorschriften:

§ 22 (3) Nr. 6 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

### **Sachverhalt:**

Am 02.04.2014 wurde die Vorgartensatzung Thünenviertel von der Bürgerschaft der Hanseund Universitätsstadt Rostock erlassen. Ziel war es, durch ein einheitliches Gestaltungskonzept die Vorgärten im Thünenviertel zu schützen und zu erhalten.

Vorlage 2020/BV/1464 Seite: 1 Rechtsgrundlage der Vorgartensatzung Thünenviertel ist die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V). Es handelt sich hier um örtliche Bauvorschriften, welche sich grundsätzlich mit der äußeren Gestaltung der zu erstellenden oder bereits bestehenden baulichen Anlagen befassen. Sie verfolgen ästhetische oder der allgemeinen Wohlfahrt dienende Absichten.

Häufig werden Vorgärten jedoch entgegen ihres ursprünglichen Charakters für Pkw-Stellplätze umgestaltet und umgenutzt. Die Vorgartensatzung Thünenviertel kann dies nicht ganzheitlich unterbinden, da mit dem flächenbezogenen Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen in Vorgärten unmittelbar die Nutzung von Grund und Boden geregelt wird. Dieses Instrumentarium fällt in den Kompetenzbereich des Bauplanungsrechts. Aus diesem Grund wird die Vorgartensatzung Thünenviertel künftig durch den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 08.SN.185 "Vorgärten im Thünenviertel und im Tweelviertel" ergänzt.

Somit sind zukünftig im Thünenviertel für die Regelung der baulichen Nutzung zwei Satzungen heranzuziehen. Um Widersprüche zwischen den Satzungen auszuschließen, soll die Vorgartensatzung Thünenviertel an den genannten B-Plan angepasst werden.

Die 1. Änderung der Vorgartensatzung besteht zum einen aus der Anpassung der Begriffsbestimmung "Vorgarten" an den parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plan Nr. 08.SN.185 "Vorgärten im Thünenviertel und im Tweelviertel" und zum anderen aus der Streichung von Regelungen, welche aufgrund ihres Bodenbezuges stattdessen im genannten B-Plan festgesetzt sind.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine.					
Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Ha	ushaltssatzung.				
Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:					
x liegen nicht vor.					
werden nachfolgend angegeben					
Claus Ruhe Madsen					
Anlagen					
1 1. Änderung Vorgartensatzung Thünenviertel	öffentlich				

Vorlage **2020/BV/1464** Seite: 2

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

### Vorbemerkung

Rechtsgrundlage der Vorgartensatzung Thünenviertel ist die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V). Es handelt sich hier um örtliche Bauvorschriften, welche sich grundsätzlich mit der äußeren Gestaltung der zu erstellenden oder bereits bestehenden baulichen Anlagen befassen. Sie verfolgen ästhetische oder der allgemeinen Wohlfahrt dienende Absichten.

Häufig werden Vorgärten jedoch entgegen ihres ursprünglichen Charakters für Pkw-Stellplätze umgestaltet und umgenutzt. Die Vorgartensatzung Thünenviertel kann dies nicht ganzheitlich unterbinden, da mit dem flächenbezogenen Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen in Vorgärten unmittelbar die Nutzung von Grund und Boden geregelt wird. Dieses Instrumentarium fällt in den Kompetenzbereich des Bauplanungsrechts. Aus diesem Grund ist die Vorgartensatzung Thünenviertel an die geltende Rechtsprechung anzupassen.

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) erlassen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) vom 12. Mai 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 10 vom 21. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung "Hansestadt Rostock" wird in der gesamten Satzung wie folgt ersetzt: "Hanse- und Universitätsstadt Rostock".

- 2. Im § 2 Abs. 2 Pkt. 1 wird die Begriffsbestimmung dem parallel bestehenden B-Plan Nr. 08.SN.185 "Vorgärten im Thünenviertel und im Tweelviertel" angepasst und wie folgt ersetzt:
  - "1. "Vorgarten" im Sinne dieser Satzung ist die Fläche, die sich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche einerseits und der vorderen faktischen Baugrenze oder Baulinie in Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen andererseits befindet. Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen."
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 und 2 Satz 1 werden ersatzlos gestrichen aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage. Es wurden bisher die Nutzung von Grund und Boden geregelt. Dies bedarf gemäß Baugesetzbuch eines Bebauungsplans. Abs. 2 Satz 2 wird zur Klarstellung geändert, damit der Inhalt ohne Satz 1 verständlich ist.

Aus dem ehemaligen Abs. 2 wird Abs. 1 und Abs. 3 wird Abs. 2.

- § 5 lautet wie folgt:
- "§ 5 Zugänge, Zufahrten und Stellplätze
- "(1) Stellplätze für Fahrräder sind konzentriert auf einer Stellplatzfläche auszuweisen, wenn die Unterbringung von mehr als einem Stellplatz für Fahrräder erforderlich ist. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.
- (2) Die Verwendung von Kiesel, Splitt oder Schotter für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze ist unzulässig."
- 4. In § 10 Abs. 1 werden aufgrund der Änderungen in den §§ 2 und 5 die laufenden Nr. 19 bis 22 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern werden an die bestehende Nummerierung entsprechend angepasst.

### Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister